

**An alle**

**Mitglieder des Vereins der Förderer des Gymnasiums Waldstraße e.V.**

**Einladung zur  
Jahreshauptversammlung**

**am Mittwoch, 29.11.2023**

**um 19.00 Uhr im Raum M6 (Mensagebäude) des Gymnasiums Waldstraße**

**Tagesordnung:**

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 3: Bericht des Vorstandes (Geschäftsbericht)
- TOP 4: Bericht des Kassenwartes
- TOP 5: Bericht der Rechnungsprüfer
- TOP 6: Entlastung des Vorstandes
- TOP 6.1: Wahl eines Wahlleiters
- TOP 6.2: (dieser beantragt die) Entlastung des Vorstandes  
gem. § 6 der Satzung
- TOP 7: Neuwahlen
- TOP 7.1: Wahl des/der 1. Vorsitzenden
- TOP 7.2: Wahl des/der stellvertret. Vorsitzenden
- TOP 7.3: Wahl des/der Kassenwarts/-in
- TOP 7.4: Wahl des/der Schriftführers/-in
- TOP 8: Beschlussfassung über Änderung der Satzung vom 12.07.2017, § 7 und §10  
(siehe Anlage)
- TOP 9: Beschluss zu Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen
- TOP 10: Haushaltsentwurf für das neue Geschäftsjahr
- TOP 11: Ausblick auf das neue Geschäftsjahr

Hattingen, 29.10.2023



Renate Kiewel

Anlage 1 zur **Einladung zur Mitgliederversammlung**  
**am Mittwoch, 29.11.2023**  
**um 19.00 Uhr im Gymnasium Waldstraße**

zu Top 8:

**Änderung der Satzung vom 12.07.2017 des § 7 der Vorstand – bisheriger Text:**

**§ 7 der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden,  
dem/der 2. Vorsitzenden,  
dem/der Schriftführer(in) und  
dem/der Kassenwart(in).

Der Vorstand versieht sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung und muss in jedem Jahr neu gewählt werden. Der Vorstand nach § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende jeweils allein, der bei seinen Handlungen an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist. Bei Verträgen bedarf es im Innenverhältnis der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand tagt nach Bedarf und fasst seine Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich, absolut neutral zu urteilen.

Wenn erforderlich wird dem Vorstand das Recht eingeräumt, ein Darlehen aufzunehmen. Der Grund ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und deren Zustimmung einzuholen. Das Darlehen ist ausschließlich für Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

**wie nachstehend beschrieben zu ändern in folgenden neuen Text:**

**§ 7 der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden,  
dem/der 2. Vorsitzenden,  
dem/der Schriftführer(in) und  
dem/der Kassenwart(in).

Der Vorstand versieht sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung und muss in jedem Jahr neu gewählt werden. Der Vorstand nach § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende jeweils allein, der bei seinen Handlungen an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist. Bei Verträgen bedarf es im Innenverhältnis der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand tagt nach Bedarf und fasst seine Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich, absolut neutral zu urteilen.

Wenn erforderlich wird dem Vorstand das Recht eingeräumt, ein Darlehen aufzunehmen. Der Grund ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und deren Zustimmung einzuholen. Das Darlehen ist ausschließlich für Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

**Der Vorstand erlässt zur weiteren Regelung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung, in der definiert wird, innerhalb welcher Grenzen Vorstandsmitglieder einzeln oder gemeinsam über Anträge zur Unterstützung entscheiden.**

**Die Geschäftsordnung legt einheitliche Kriterien fest, wer und in welchem Umfang unterstützt wird und welche Unterlagen zur Entscheidungsfindung einzufordern sind.**

**Änderung der Satzung vom 12.07.2017 des § 10 Anträge auf Unterstützung – bisheriger Text:**

### **§ 10 Anträge auf Unterstützung**

Aus den Mitteln des Vereins sollen die schulischen Belange des Gymnasiums Waldstraße gem. § 2 dieser Satzung gefördert werden. Anträge sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu stellen.

Antragsberechtigt sind:

1. die Schulleitung
2. die Gesamt- bzw. Schulkonferenz
3. der/die Schulpflegschaftsvorsitzende(r)
4. Der (die) einzelne Schüler(in) oder Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Schüler(innen), in Sozialfällen über den Schulleiter.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bis zu einer Summe von € 300,00 im Jahr entscheidet der 1. Vorsitzende.

**- wie nachstehend beschrieben zu ändern in folgenden neuen Text:**

### **§ 10 Anträge auf Unterstützung**

Aus den Mitteln des Vereins sollen die schulischen Belange des Gymnasiums Waldstraße gem. § 2 dieser Satzung gefördert werden. Anträge sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu stellen.

Antragsberechtigt sind:

1. die Schulleitung
2. die Gesamt- bzw. Schulkonferenz
3. der/die Schulpflegschaftsvorsitzende(r)
4. Der (die) einzelne Schüler(in) oder Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Schüler(innen), in Sozialfällen über den Schulleiter.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bis zu einer Summe von € 300,00 im Jahr entscheidet der 1. Vorsitzende.

**Detaillierte Regelungen beinhaltet die durch den Vorstand erlassene interne Geschäftsordnung.**